

**Bebauungsplan Nr. 10 Basedow
(Gebiet: südöstlich Dorfstraße 29)**

Grünordnerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:

Gemeinde Basedow
Der Bürgermeister
Steindamm 12
21483 Basedow

Verfasser:

Planungsgruppe Landschaft
Alte Ziegelei 3
21516 Müssen
Telefon 0 41 55 / 80 01 80
Telefax 0 41 55 / 80 01 95
Internet www.Thieme-Hack.de
E-Mail Planungsgruppe@Thieme-Hack.de

Bearbeiter:

Frank Holzer
Dipl.- Ing. Landespflege

aufgestellt:

Müssen, im Juli 2000
Müssen, im März 2001 geändert nach Abwägung der
Gemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	4
1.1 Planungsanlaß	4
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.3 Ziele des Grünordnerischen Fachbeitrages	6
2 Beschreibung der Ausgangssituation	8
2.1 Lage im Raum	8
2.2 Planungsvorgaben	8
2.3 Natürliche Grundlagen	9
2.4 Nutzungen	9
2.5 Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen	9
2.6 Orts- und Landschaftsbild	13
3 Darstellung des geplanten Bauvorhabens	13
4 Beschreibung der Auswirkungen des Eingriffes auf Natur und Landschaft	14
5 Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	16
6 Ausgleichsmaßnahmen	18
6.1 Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen	18
6.2 Maßnahmen zum Ausgleich	20
6.3 Ökologische Bilanzierung	24
7 Hinweise für die Verwendung des Grünordnerischer Fachbeitrages bei der Aufstellung des Bebauungsplanes	25
7.1 Vorschläge für die zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan	25
7.2 Vorschläge für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan	25
8 Kostenschätzung	28
Literaturverzeichnis	29

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage im Raum	M 1 : 25.000	7
Abb. 2	Übersichtsplan externe Ausgleichsmaßnahme	M 1 : 25.000	22
Abb. 3	Externe Ausgleichsmaßnahme	M 1 : 5.000	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Bewertung der Biotoptypen	10
--------	---------------------------	----

Planverzeichnis

Plan Nr. 1	Bestand und Bewertung	M 1 : 1.000
Plan Nr. 2	Zielplan	M 1 : 1.000

1 Aufgabenstellung

1.1 Planungsanlaß

Die Gemeinde Basedow beabsichtigt, für das Gebiet südöstlich der Dorfstraße 29 einen Bebauungsplan aufzustellen.

Vorgesehen ist die Schaffung eines "Allgemeinen Wohngebietes". Dazu soll der Bebauungsplan Nr. 10 aufgestellt und somit die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden.

Mit der Erstellung des Grünordnerischen Fachbeitrages (GOF) zum Bebauungsplan Nr. 10 wurde die **Planungsgruppe Landschaft**, Müssen, beauftragt. Der GOF ermöglicht eine hinreichende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen dieser Planung.

1.2 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 8 BauGB enthält der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist erforderlich, um die geplante Nutzungsänderung von Flächen im Geltungsbereich im Sinne einer städtebaulichen Ordnung bauleitplanerisch zu sichern.

Eine wichtige Grundlage für die Aufstellung des Grünordnerischen Fachbeitrags bildet § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB. Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere "die Belange des Umweltschutzes, auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima" zu berücksichtigen. § 1 a Abs. 1 BauGB fordert zudem den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 "auch zu berücksichtigen:

1. die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
2. die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz),
3. die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt entsprechend dem Planungsstand (Umweltverträglichkeitsprüfung), soweit im Bebauungsplanverfahren die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet werden soll, und
4. die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)."

§ 1 a Abs. 3 BauGB beschäftigt sich mit dem Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Dieser kann, "soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist", auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Dabei können auch vertragliche Vereinbarungen (städtebaulicher Vertrag) oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Grünordnerischen Fachbeitrags sind der Naturschutzgesetzgebung zu entnehmen.

Dabei verlagert § 8 a BNatSchG die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung von der Vorhabenebene in die Ebene der Bauleitplanung. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist über die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 und 3 BNatSchG in der Abwägung nach § 1 BauGB zu entscheiden. Somit sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

Von besonderer Bedeutung für die Aussagen des Grünordnerischen Fachbeitrags ist der Gemeinsame Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (1998) über das "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" der im folgenden insbesondere bei der Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen angewendet wird.

Die Aufstellung des Grünordnerischen Fachbeitrags ist notwendig, um auf der Basis einer Bestanduntersuchung und -bewertung die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich zu konkretisieren.

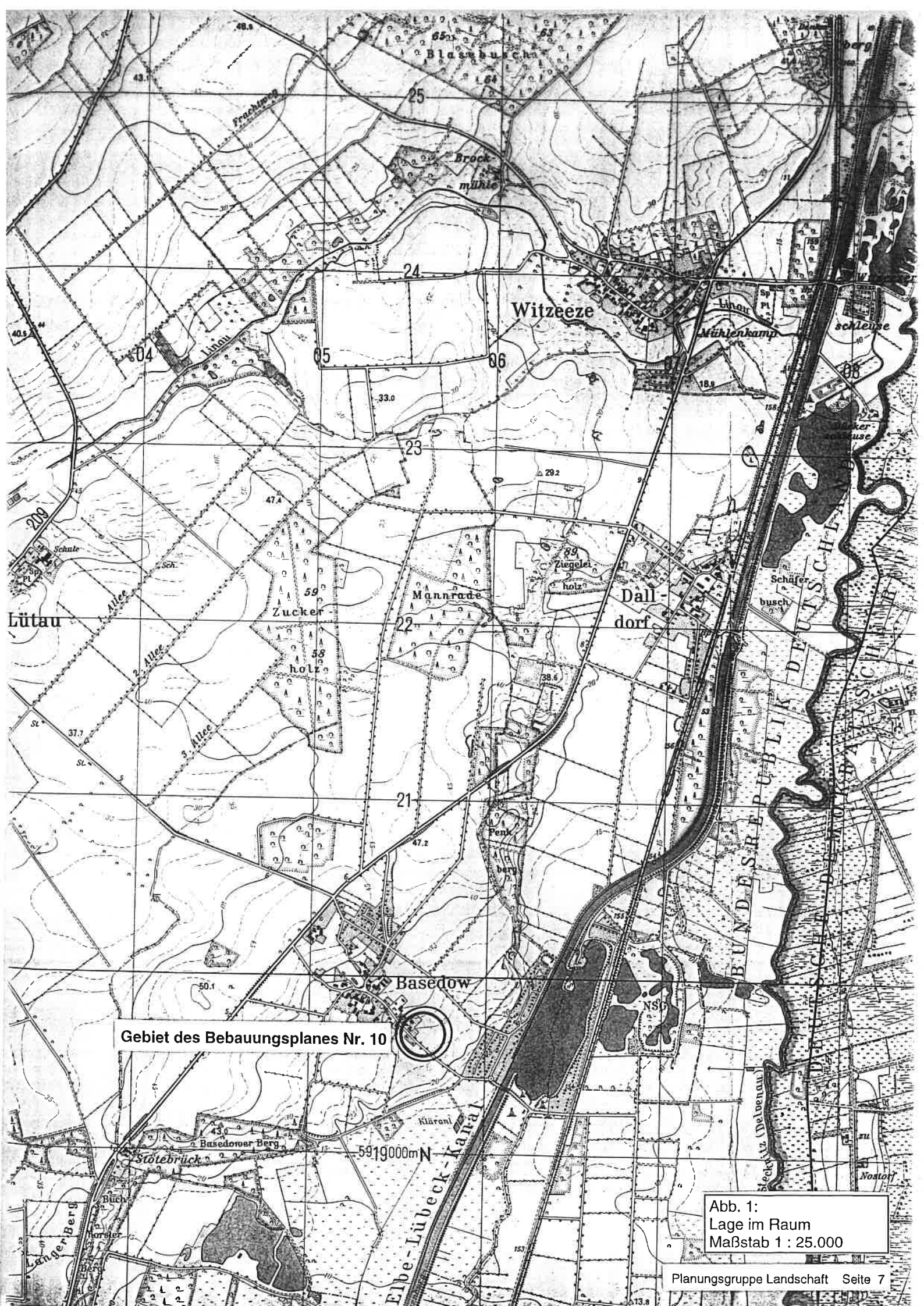
Im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB können im Bebauungsplan "Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB können Festsetzungen für "das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sowie "Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern" getroffen werden.

Der § 9 BauGB bietet zudem noch verschiedene rechtliche Festsetzungsmöglichkeiten, die die Schaffung und Erhaltung von Grünflächen, die Begrenzung der Bodenversiegelung in Baugebieten sowie die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswassers ermöglichen.

1.3 Ziele des Grünordnerischen Fachbeitrages

Aufgaben des GOP sind:

- die Bestandserfassung und Bewertung
- die Beschreibung und Bewertung der möglichen Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderungen auf Natur und Landschaft
- die Benennung von Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen
- die Darstellung von Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs
- eine Bilanzierung zwischen Bestand und Prognose
- Vorschläge zur textlichen und graphischen Umsetzung der grünordnerischen Belange im Bebauungsplan.



Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10

Abb. 1:
Lage im Raum
Maßstab 1 : 25.000

2 Beschreibung der Ausgangssituation

2.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Basedow liegt im südöstlichen Teil des Kreises Herzogtum Lauenburg, ca. 5 km nördlich der Stadt Lauenburg. An das Gemeindegebiet grenzen die Gemeinden Witzeze, Dalldorf, Lanze, Lauenburg, Buchhorst und Lüttau. Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 liegt am südöstlichen Ortsausgang nördlich der Dorfstraße. Abbildung 1 zeigt die Lage im Raum.

2.2 Planungsvorgaben

Vorgaben aus der Bauleitplanung

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Basedow ist das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 als "Wohnbaufläche" gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für die Gemeinde Basedow befindet sich im Verfahren. Die gesamte Fläche des Bebauungsplangebietes wird im Landschaftsplan als Siedlungserweiterungsfläche dargestellt. Das Gebiet liegt außerhalb der Abgrenzung, die die Gemeinde für ein mögliches Landschaftsschutzgebiet vorsieht. Die nördlich und östlich angrenzenden Flächen sind für den Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.

Schutzbestimmungen nach dem LNatSchG

Auf dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 sind keine gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 15 a LNatSchG vorhanden. Als Biotop gemäß § 15 b LNatSchG ist der parallel zur Dorfstraße verlaufende Knick zu bezeichnen. Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Schutzgebietes.

Landschaftsrahmenplan

Laut Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I - Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1998) ist für das Gebiet Basedow außerhalb der Ortslage die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geplant, wobei keine flächenscharfe Grenze gezogen wird.

Der südöstlich der Bebauungsplan-Fläche gelegene Bereich wird als "Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (hier: Nebenverbundachse)" eingestuft, wobei die Fläche ebenfalls nicht flächenscharf abgegrenzt wird.

Das geplante Baugebiet liegt innerhalb der Abgrenzung eines "Schwerpunktbereiches für Erholung" (Campingplatz und Kieselsee Lanze).

Biotopkartierung Schleswig-Holstein

Innerhalb des Bebauungsplangebietes wurden in Zuge der Biotopkartierung Schleswig-Holstein keine Biotope erfaßt (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN 1981).

2.3 Natürliche Grundlagen

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Naturraum "Südwestmecklenburgische Niederungen".

Dieser Naturraum wird durch verschiedene Flußläufe mit ihren breiten Tälern gegliedert. Diese Täler sind in der Würme –Kaltzeit als Schmelzwasserabflüsse entstanden. Die heutigen Wasserläufe sind mit einem Kastental in die glazialen Rinnen eingeschnitten. Das Gebiet wird vom glazialen Flußlauf der Stecknitz (Delvenau) geprägt, in dem der Elbe-Lübeck-Kanal angelegt wurde. Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt am Hangbereich des Urstromtales der Stecknitz (Delvenau).

Im Bearbeitungsgebiet besteht das geologische Material aus der Grundmoräne der Saale-Kaltzeit (Geschiebemergel, Geschiebelehm), die sich aus Sand und untergeordnet aus Kies zusammensetzt.

Die Bodenkarte gibt eine Braunerde über Parabraunerde aus Sand über Lehm an. Dabei handelt es sich um Boden aus verbraunter Fließerde über lessiviertem Geschiebelehm aus schluffigem bis lehmigem Sand über sandigem Lehm, Sand oder Beckenschluff/-ton (oft pseudovergleyt).

Das Gelände ist nach Süden geneigt, wobei die Höhen zwischen 22 und 24 m ü. NN liegen.

2.4 Nutzungen

Die heutigen Nutzungen im Bearbeitungsgebiet wurden bei einer im Juni 2000 durchgeführten Kartierung aufgenommen. Nahezu das gesamte Bebauungsplangebiet wird landwirtschaftlich genutzt (Grünland, Lagerfläche). Ein Teil der Fläche wird von einer Ruderal-/Brachflur eingenommen.

2.5 Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen

Bei der Bestandserhebung wurden sog. Biotoptypen differenziert. Dabei wurden Artenlisten erstellt. Die Biotoptypen/Nutzungstypen sind im Plan Nr. 1 dargestellt.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte in Anlehnung an KAULE (1986) und KURZ u. a. (1988) in einem 6-stufigen Wertsystem. Dabei stellt die Stufe 0 mehr oder weniger lebensfeindliche Flächen (vor allem versiegelte Bereiche) dar, während die Stufe 5 sehr wertvolle, naturnahe Biotope umfaßt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kriterien für die Bewertung der Biotoptypen und die Einstufung der Biotoptypen im Bearbeitungsgebiet.

Tab. 1 Bewertung der Biotoptypen

Wertstufe	Kriterien	Biotoptypen im Bearbeitungsraum
5	sehr hohe ökologische Wertigkeit: sehr wertvolle naturnahe Biotope; Reste der ehemaligen Naturlandschaft; Kulturökosysteme alter, nicht mehr üblicher extensiver Nutzungen mit vielen gefährdeten Arten	- im Bearbeitungsraum nicht vorhanden
4	hohe ökologische Wertigkeit: naturnahe Biotope mit sehr hoher Refugialfunktion, extensiv oder nicht mehr genutzt; wertvolle Ausgleichsflächen; wichtige Vernetzungs- und Verbindungselemente	- Knick
3	mittlere ökologische Wertigkeit: eher extensiv genutzte Flächen mit reicher Strukturierung, Biotope mit hoher Artenzahl und einer besonders im besiedelten Bereich oder in Intensiv-Agrargebieten hohen Refugialfunktion	- Gehölzbestand - Ruderalflur mittlerer Standorte - Grünland mittlerer Standorte
2	geringe ökologische Wertigkeit: Biotope ohne Refugialfunktion; Nutzflächen mit intensiver Nutzung und geringer Artenvielfalt	- Wegrandvegetation mittlerer Standorte
1	sehr geringe ökologische Wertigkeit: fast vegetationsfreie Flächen; extrem artenarme Biotoptypen mit sehr intensiver Nutzung	- Acker - Landwirtschaftliche Lagerfläche - Sandweg
0	ökologischer Wert weitgehend nicht vorhanden: mehr oder weniger lebensfeindliche Strukturen; überbaute und versiegelte Flächen	- überbaute und versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Pflaster)

Im folgenden werden die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Biotoptypen/Nutzungstypen unter Angabe der jeweiligen Biotopwertstufe beschrieben.

Gehölzbestände

Im Westen des Bebauungsplangebietes sowie auf den benachbarten Gartengrundstücken befinden sich Gehölzbestände unterschiedlicher Zusammensetzung und Stammdurchmesser. Die jeweiligen Stammdurchmesser und Arten sind der Planzeichnung (Bestandsplan) zu entnehmen.

→ Stufe 3

Knick

Entlang der Dorfstraße wird die Fläche von einem Knick gesäumt, der einen stabiler, intakter Wall aufweist. Der Gehölzbestand selbst ist dicht, mehrreihig und geschlossen.

Folgende Arten bilden u. a. den Gehölzbestand:

Corylus avellana	Hasel
Ulmus minor	Feld-Ulme
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Rubus fruticosus	Brombeere
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stiel-Eiche
Prunus padus	Traubenkirsche

→ Stufe 4

Grünland mittlerer Standorte

Der südöstliche Teil des Gebietes wird von einem Grünland eingenommen, wobei die vorkommenden Arten auf mittlere Standortbedingungen hinsichtlich der Nährstoff- und Feuchtesituation hinweisen. Es handelt sich jedoch nicht um einen "echten" Grünlandstandort, sondern um eine "ackerfähige" Fläche.

Arten:

Poa pratensis	Wiesen-Rispengras
Poa trivialis	Gemeines Rispengras
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras
Lolium perenne	Englisches Raygras
Phleum pratense	Wiesen-Lieschgras

u. a.

→ Stufe 3

Ruderalflur mittlerer Standorte

Auf einer nur gelegentlich genutzten Fläche im Westen des Gebietes hat sich eine Ruderalflur mittlerer Standorte entwickelt.

Arten:

Urtica dioica	Große Brennnessel
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras

u. a.

→ Stufe 3

Wegrandvegetation mittlerer Standorte

Entlang der Dorfstraße hat sich abschnittsweise eine Vegetation mittlerer Standorte entwickelt.

Arten:

Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Aegopodium podagraria	Giersch

Urtica dioica	Große Brennessel
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut
Rumex acetosa	Sauer-Ampfer
Achillea millefolium	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe

u. a.

→ Stufe 2

Acker

Einige an das Bebauungsplangebiet angrenzende Flächen werden als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

→ Stufe 1

Landwirtschaftliche Lagerfläche

Ein Teil des Bebauungsplangebietes wird derzeit als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt. Gelagert werden neben landwirtschaftlichen Maschinen auch landwirtschaftliche Erzeugnisse. Es finden sich zahlreiche Ruderal- und Grünlandarten:

Urtica dioica	Große Brennessel
Lolium perenne	Englisches Raygras
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras
Poa trivialis	Gemeines Rispengras
Phleum pratense	Wiesen-Lieschgras

u. a.

→ Stufe 2

Gärten

Es handelt sich um jüngere und ältere Gartenanlagen, die überwiegend mehr oder weniger gärtnerisch genutzt werden.

→ Stufe 2

Befestigte Flächen und Bebauung, Wegeflächen

Asphaltflächen, Bebauung oder Pflaster kommen einem vollständigen Verlust der Lebensraumfunktionen gleich.

Unbefestigte Wegeflächen wie Sandwege hingegen können noch Funktionen für den Naturhaushalt wahrnehmen.

→ Stufe 0 (bei Versiegelung)

→ Stufe 1 (Sandweg)

2.6 Orts- und Landschaftsbild

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 ist in erster Linie durch unterschiedliche landwirtschaftliche Nutzungsformen geprägt. Es handelt sich um einen bisherigen Ortsrandbereich, der insbesondere zur Lagerung landwirtschaftlicher Maschinen und landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Rundballen) genutzt wird. Die nur gelegentlich genutzten Flächen im Westen vermitteln ebenso wie die Lagerflächen einen Ruderalcharakter.

In gewissem Umfang wird die Fläche durch die angrenzenden Flächen mitgeprägt. So kann z. B. der Obstwiesen-Charakter der westlich angrenzenden Gartenfläche von der Bebauungsplan-Fläche aus wahrgenommen werden.

Von der Eingriffsfläche aus ergeben sich nach Südwesten weitläufige Blickbeziehungen über die Niederung des Stecknitz-Delvenau-Urstromtals.

3 Darstellung des geplanten Bauvorhabens

Eine nordöstlich der Dorfstraße gelegene Fläche in der Größe von ca. 0,7 ha soll als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) ausgewiesen werden. Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 ist eine eingeschossige, offene Bauweise festgeschrieben. Die für die geplanten Gebäude festgesetzten Bau- grenzen sind im Plan Nr. 2 dargestellt.

Des weiteren ist die Festsetzung von "Flächen für den Verkehr, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sowie die Ausweisung von "Grün- flächen" vorgesehen.

4 Beschreibung der Auswirkungen des Eingriffes auf Natur und Landschaft

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10 zieht eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen nach sich. Dies umfaßt die Bebauung von bisher nicht bebauten Flächen, die Versiegelung von bisher nicht versiegelten Flächen, sowie die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Garten und sonstige Nebenflächen. Im folgenden wird auf die Beeinträchtigung der einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes eingegangen, die z. T. durch Minderungsmaßnahmen (vgl. Punkt 5) reduziert werden.

- *Auswirkungen auf den Boden*

Als eine wesentliche Auswirkung des geplanten Bauvorhabens ist die Inanspruchnahme von gewachsenem Boden zu nennen. Durch die Versiegelung von Flächen bzw. durch eine Überbauung mit Gebäuden gehen die zahlreichen und vielfältigen Funktionen und Eigenschaften der Böden wie z. B. Wasser- und Nährstoffspeicherfunktion, Puffer- und Filterfunktion usw. vollständig und oft unwiederbringlich verloren. Durch die Versiegelung wird der charakteristische Verlauf von Wasserzufuhr zum Boden durch Niederschläge und Kondensation einerseits und Wasserverluste aus dem Boden durch Verdunstung andererseits gestört. Es findet also ein nachhaltiger Eingriff in den Bodenwasserhaushalt statt. Durch den Einsatz schwerer Maschinen können massive Bodenverdichtungen entstehen, welche wiederum ungünstige Auswirkungen auf den Wasser- und Lufthaushalt sowie auf die Bodenorganismen verursachen. Unmittelbar durch die Baumaßnahme wird auch das natürlich gewachsene Bodengefüge überformt, dadurch daß der Oberboden abgetragen wird, was i. d. Regel zur Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit führt.

- *Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser*

Versiegelte Flächen verhindern eine Versickerung der Niederschläge und verringern die Grundwasserneubildung, wenn das Oberflächenwasser in die Vorfluter abgeleitet wird. Hier führt der beschleunigte Oberflächenabfluß dann zu einer Belastung der Vorfluter. An den Rändern der Zufahrten kann es durch die Versickerung von schadstoffhaltigem Oberflächenwasser, das auf das Befahren mit bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen zurückzuführen ist, zu einer Verunreinigung des Grundwassers kommen.

- *Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften*

Bei den durch die geplante Überbauung in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um eine Fläche mit geringer (Lagerfläche) bis mittlerer ökologischer Wertigkeit (Grünland). Die Standorte werden als Lebensräume von Flora und Fauna dauerhaft vernichtet bzw. verändert. Im Umfeld der Bebauung kommt es durch die baulichen Maßnahmen und die Gartennutzung zu Standortveränderungen und damit zu einer Verschiebung des Artenspektrums.

- *Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild*

Die geplanten Baumaßnahmen bewirken einen deutlichen Einschnitt in das Landschaftsbild in diesem Teil der Ortslage, da ein bisher landwirtschaftlich geprägter Bereich hin zu einem Siedlungsbereich verändert wird. Die geplante Bebauung schafft einen neuen Ortsrand von Basedow.

Anzumerken bleibt, daß durch die derzeitige Nutzung als Lagerfläche eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben ist, da es sich um eine sehr wenig ansprechende, "unordentliche" Fläche handelt.

Aufgrund der exponierten Hanglage wird das Gebiet aus südöstlicher und nordöstlicher Richtung auf weite Entfernungen wahrnehmbar sein.

5 Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß dem naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) sind alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. auf das geringste mögliche Maß zu vermindern. Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind z. T. im Plan Nr. 2 dargestellt. Im folgenden werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen den beeinträchtigten Schutzgütern zugeordnet (tabellarische Übersicht: Tabelle 2).

Schutzgut Boden

Baugrenzen/Grundflächenzahl

Durch die Festsetzung von Baugrenzen werden Grenzen bestimmt, welche die Gebäude und Gebäudeteile nicht überschreiten dürfen. Die Grundflächenzahl bestimmt den rechnerischen Anteil des Grundstückes, der überbaut werden darf. Beide Angaben beschränken die zu überbauende Fläche und minimieren so die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Verwendung wasserdurchlässiger Wegebeläge

Für die öffentlichen Verkehrsflächen, die neu zu erstellenden Grundstückszufahrten und die übrigen befestigten Flächen auf den Grundstücken sind wasserdurchlässige Wegebeläge zu verwenden (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, großfugiges Pflaster etc.). Auf diese Weise kann das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden. Eine Versiegelung durch Asphalt ist zu vermeiden.

Zwischenlagerung des Oberbodens

Oberboden ist abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit soll eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen unerwünschte Vegetation und Erosion vorgenommen werden. Die Ansaat ist nach DIN 18917 durchzuführen. Durch die Bearbeitung darf der Oberboden nicht verdichtet oder verschmiert werden. Entsprechend sollen bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden keine Oberbodenarbeiten durchgeführt werden. Abzufahrender Oberboden ist als wertvolles Naturgut zu erhalten und weiterzuverwenden.

Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Verwendung wasserdurchlässiger Wegebeläge (s. o.)

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoppotential)

Erhaltungsgebot für vorhandene Knicks

Der im Bebauungsplan vorhandene Knick soll dauerhaft erhalten bleiben. Die für Knicks üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (auf den Stock setzen) sollen etwa alle 10-15 Jahre durchgeführt werden. Für den natürlichen Abgang der Gehölze ist langfristig für Ersatz zu sorgen. Zu angrenzenden Bauflächen ist ein 3 m breiter Schutzstreifen für den Knick anzulegen. Dieser ist nicht bzw. nur extensiv zu unterhalten. Möglich ist eine jährliche Mahd gegen Ende der Vegetationsperiode im September.

Gegenüber der künftig angrenzenden Gartennutzung ist eine geeignete Abgrenzung (z. B. Zaun) zu schaffen. Eine "gärtnerische" Nutzung des Knicks ist verboten. Hierzu zählt auch die Ablagerung von Kompost, Rasenschnitt oder sonstigen Gartenabfällen.

Anpflanzung von Bäumen (A 1)

Zur Durchgrünung des Straßenraumes sollen entlang der Erschließungsstraße an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten hochstämmige Laubbäume aus heimischen und standortgerechten Arten gepflanzt werden.

Zu verwenden sind dabei z. B. *Quercus robur* (Stiel-Eiche) oder *Tilia cordata* (Winter-Linde) in der Mindestqualität H., 3xv., 16-18.

Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16-18 cm in 1 m über dem Erdboden aufweisen. Je Baum muß die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6 qm betragen. Der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von 16 qm und eine Tiefe von mindestens 0,8 m haben.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Erhaltungsgebot für vorhandene Knicks (s. o.)

Anpflanzung von Bäumen (A 1 – s. o.)

Zahl der Vollgeschosse, Bauweise

In der Satzung wird die Zahl der Vollgeschosse auf eines begrenzt. Weiterhin wird eine offene Bauweise festgesetzt. Es wird sich keine hohe und keine blockartige Bebauung ergeben. Der entstehende Eingriff in das Landschaftsbild wird somit gering gehalten.

6 Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 9 BNatSchG sind verbleibende Beeinträchtigungen so auszugleichen oder zu ersetzen, daß nach dem Eingriff keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Die Bemessung der daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im folgenden nach dem Gemeinsamen Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (3. Juli 1998) über das "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" ermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen erfolgt unter Punkt 6.2.

Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Die geplanten Baumaßnahmen werden auf Lagerfläche bzw. auf einer Grünlandfläche erfolgen. Diese Flächen sind gemäß dem obengenannten Erlaß als Flächen "mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz" einzustufen. Für Flächen "mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz" wird davon ausgegangen, daß es bei Baugebietsplanungen vor allem bei den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild zu kompensationsbedürftigen Beeinträchtigungen kommt.

Schutzgut Boden

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Wenn dies, wie hier im Fall des Bebauungsplanes Nr. 10 Basedow, nicht möglich ist, sind in einem bestimmten Verhältnis Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Acker, Grasacker, Intensivgrünland, Gartenbauflächen, Baumschulen) zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoyp zu entwickeln. Das Verhältnis richtet sich nach dem Maß der Versiegelung. Der o. g. Runderlaß setzt folgendes Verhältnis für die Berechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fest:

- 1 : 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge
- 1 : 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge.

Der im Gebiet des Bebauungsplan Nr. 10 Basedow neu entstehende Versiegelungsumfang wird wie folgt angesetzt:

Versiegelung durch Gebäudeflächen im Wohngebiet:

Die neu zu bebauenden Grundstücke haben in der Summe eine Größe von ca. 6.048 qm. Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 ergibt sich eine maximale Überbauung von ca. 1.512 qm. Einschließlich einer maximalen Überschreitung für Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen und Zufahrten (50%) errechnet sich eine maximale Überbauung von 2.268 qm.

Versiegelung durch die Erschließungsstraße

Die Gesamtfläche der Erschließungsstraße mit Parkmöglichkeiten beträgt ca. 618 qm.

Versiegelung durch den Müllsammelplatz

Die Gesamtfläche des Müllsammelplatzes beträgt ca. 20 qm.

Es entsteht eine maximale Neuversiegelung von 2.906 qm für vollversiegelte Flächen.

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden ergibt sich nach den obengenannten Grundsätzen der folgende erforderliche Ausgleichsumfang:

- für versiegelte Flächen: $2.906 \text{ qm} \times 0,5 = \underline{1.453 \text{ qm}}$

Der Flächenbedarf kann ermäßigt werden um:

- 75 % der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten,
- die Grundflächen neu anzulegender Knicks,
- die Teilflächen von Parkanlagen oder anderen öffentlichen Grünflächen, die als naturbetonter Biotop angelegt werden und dies in geeigneter Weise festgesetzt ist,
- die Hälfte der Flächen begrünter Dächer.

Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.

Der ermittelte Flächenbedarf von ca. 1.453 qm kann ermäßigt werden um:

- 75 % der Grundfläche des mehrreihigen Gehölzstreifens mit einer Flächengröße von $408 \text{ qm} \times 75 \% = 306 \text{ qm}$,

Es ergibt sich ein erforderlicher Flächenbedarf von 1.147 qm.

In dieser Größe sind Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln.

Schutzgut Wasser

Gemäß dem obengenannten Erlaß gelten Eingriffe durch die bauliche Entwicklung in bezug auf das Schutzgut Wasser als ausgeglichen, wenn

- Schmutzwasser in Anlagen, die eine Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushalts-Gesetz (WHG) gewährleisten, behandelt und in Schönungsteichen nachbehandelt wird,
- normal verschmutztes und stark verschmutztes Niederschlagswasser gemäß den Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation behandelt wird, wobei Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken naturnah zu gestalten sind,
- gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert wird.

Das gering verschmutzte Niederschlagswasser wird (nach ATV-A 138) auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht, sofern die Bodenverhältnisse dies zulassen.

Das übrige auf den geplanten Bauflächen anfallende Wasser sowie das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen wird über die Kanalisation abgeleitet und der Kläranlage der Gemeinde Basedow zugeführt.

Schutzgut Landschaftsbild

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild müssen Ausgleichsmaßnahmen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt. Für den durch die Realisierung der neuen Bebauung entstehenden Ein-

griff sind folgende Ziele zu erreichen, damit der Eingriff hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild als ausgeglichen gilt:

- landschaftliche Einbindung des neuen Baugebietes und Gestaltung eines neuen Ortsrandes, Schaffung eines harmonischen Übergangs zur freien Landschaft
- ortsbildtypische Durchgrünung des neuen Baugebietes.

Eingriffe auf Flächen und Landschaftsteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Eingriffe auf Flächen und Landschaftsteile "mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz" im Sinne des oben genannten Erlasses finden nicht statt. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft werden aus der Verwirklichung dieser Baugebietsplanung nicht entstehen, so daß für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Beeinträchtigung gefährdeter Arten

Durch den geplanten Eingriff werden gefährdete Pflanzen- und Tierarten nicht betroffen, so daß zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht notwendig werden.

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Im folgenden werden die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Sie sind z. T. im Plan Nr. 2 dargestellt. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den einzelnen Schutzgütern ist der ökologischen Bilanzierung (vgl. Pkt. 6.3) zu entnehmen.

Pflanzung eines mehrreihigen Gehölzstreifens (A 2)

Zur landschaftlichen Einbindung des geplanten Baugebietes ist ein dreireihiger Gehölzstreifen aus heimischen Laubgehölzen entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Baugebietsgrenze zu pflanzen. Als geeignete Arten sind u. a. zu nennen:

Corylus avellana	Hasel
Carpinus betulus	Hainbuche
Acer campestre	Feldahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Sorbus aucuparia	Eberesche.

Folgende oder vergleichbare Qualität soll verwendet werden:

v.Str., 1xv., 3-5 Tr., 100-150.

Der Abstand zwischen den Reihen soll 0,8 m, der Abstand in der Reihe 1,0 m betragen.

Externe Ausgleichsmaßnahme (Extensive Grünlandnutzung)

Da eine Kompensation des Eingriffs innerhalb der Eingriffsfläche nicht möglich ist, soll der Ausgleich für die geplante Maßnahme auf einer externen Fläche erreicht werden.

Die dafür vorgesehene Fläche wurde als Ausgleichsfläche für den Bau eines gemeindeübergreifenden Windparks zwischen Basedow und Lüttau herangezogen. Im zugehörigen Bebauungsplan ist ein Ausgleichsüberschuß von ca. 1 ha ermittelt worden.

Die Gemeinde Basedow beabsichtigt, den für den Bebauungsplan Nr. 10 erforderlichen Ausgleich in die für den Windpark angesetzte Ausgleichsfläche einfließen zu lassen.

Die folgende Flächen- und Maßnahmenbeschreibung ist teilweise dem Gutachten zum Windpark entnommen.

Die Gemeinde Basedow stellt eine ca. 5,8 ha große, direkt am Elbe-Lübeck-Kanal gelegene Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Sie befindet sich auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Lanze (Flurstück 6/2 der Flur 4 der Gemarkung Lanze, Gemeinde Lanze). Vergleiche dazu Abbildungen 2 und 3.

Die Fläche am Elbe-Lübeck-Kanal südlich von Basedow sollte vernäßt werden, um die Ausprägung als artenarme Fettwiese zu unterbinden. Hier sind die Dränleitungen auf einem Abschnitt von ca. 10-20 m aufzuheben. Als Maßnahme wird für die Fläche die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und eine Gestaltung als naturnahes Biotop festgesetzt. Die Fläche ist in Anlehnung an das Programm des LANU „Vertrags-Naturschutz in der Landwirtschaft“, hier „Wiesenvogelschutz“, als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland mit einem hohen Bodenwasserstand zu bewirtschaften. Das „offen halten“ der Fläche ist insbesondere für die Rastvögel von Bedeutung. Auf der Fläche ist eine Bodenbearbeitung zwischen März und Oktober unzulässig, Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind ebenfalls untersagt. Eine Mahd ist erst ab dem 5. Juli zulässig, alternativ die Beweidung mit 2 bzw. max. 4 Rindern pro Hektar (10. Mai bis 5. Juli, bzw. bis 31. Oktober). Um einen hohen Bodenwasserstand zu erhalten, sind in Absprache mit dem Wasser- und Bodenverband Maßnahmen der Wasserhaltung umzusetzen. In der Regel reicht es aus, 10-20 m der Dränleitung aufzunehmen und die Öffnungen z. B. mit Lehm zu verschließen. Um die Böschungen der Entwässerungsgräben nicht zu beeinträchtigen, sollten die Ausläufe im Boden verbleiben. Bei diesen Maßnahmen ist zu gewährleisten, daß angrenzende Flächen nicht negativ beeinflusst werden. Ansonsten scheint diese Fläche aufgrund der umgebenen Landschaftsstrukturen und der - trotz des Campingplatzes im Norden - offensichtlichen Ungestörtheit durch Besucher für eine Aufwertung als Lebensraum von Vögeln recht geeignet. Zielvorstellung könnte ein Mosaik von extensiv genutzter Weide, sehr feuchter Bereiche und Brachen mit Hochstauden sein, was u. a. Arten wie Braunkehlchen, Schafstelze, Feldschwirl, Rohrammer und eventuell Kiebitz entgegenkommen würde (Untersuchungen zum Vogelzug im Bereich des geplanten Windparks Basedow/Lüttau, Biologu, 2000).

Hinweis:

Die vorab beschriebenen Nutzungsaufgaben werden nach einer im Juli 2001 vorliegenden Brutvogelkartierung überprüft und entsprechend der sich daraus ergebenden Ergebnissen möglicherweise modifiziert.

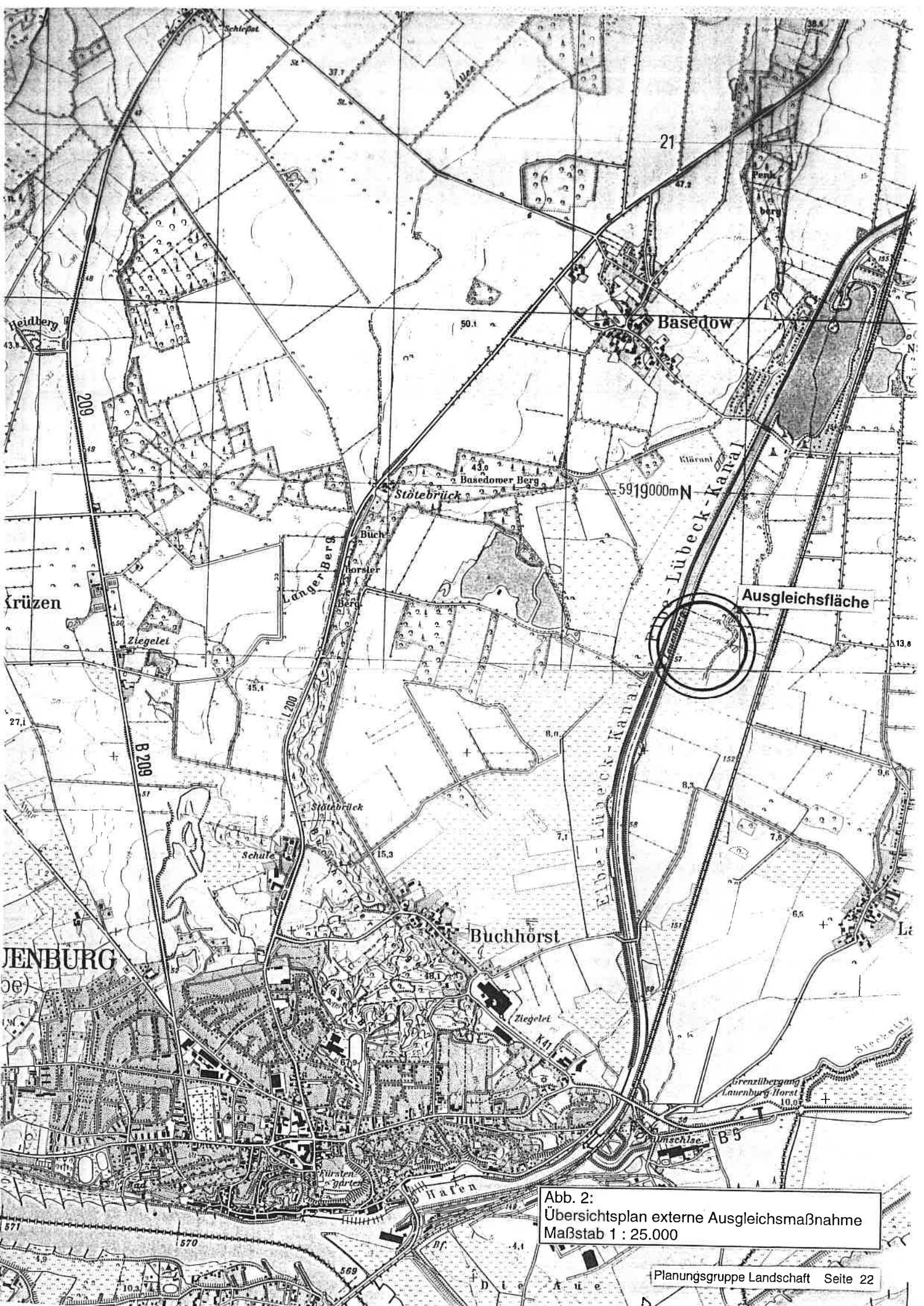


Abb. 2:
 Übersichtsplan externe Ausgleichsmaßnahme
 Maßstab 1 : 25.000

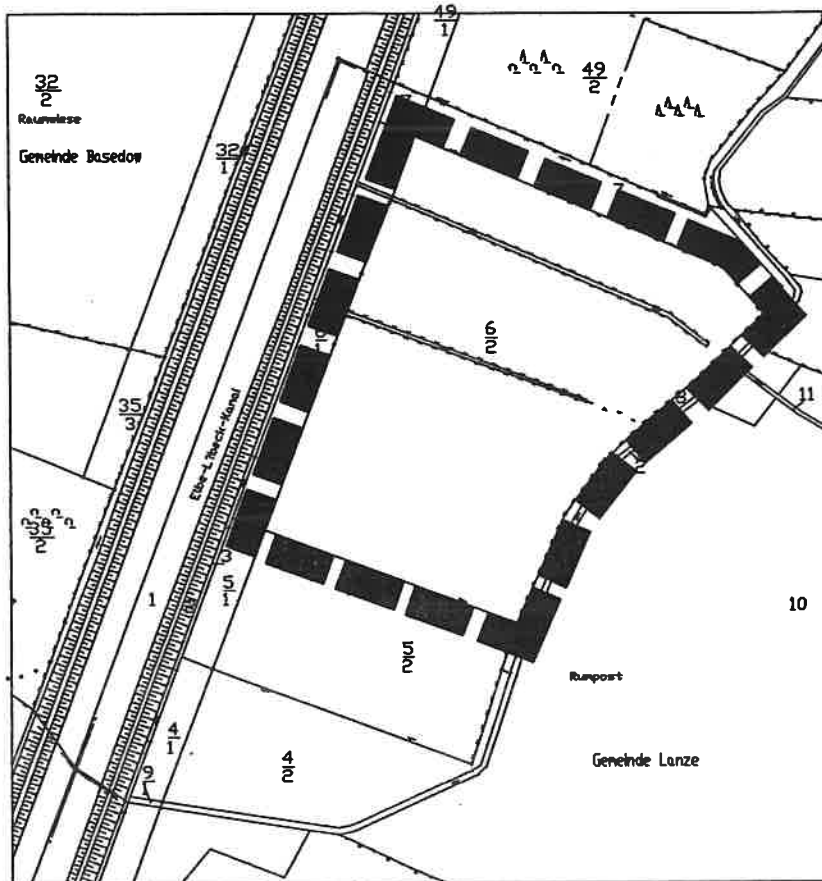


Abb. 3:
externe Ausgleichsmaßnahme
Maßstab 1 : 5.000

6.3 Ökologische Bilanzierung

Unter Pkt. 6.1 wurde bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der erforderliche Ausgleichsumfang ermittelt. Im folgenden werden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wiederum unter Zuordnung zu den Schutzgütern bilanziert.

Schutzgut Wasser

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser kann als ausgeglichen bezeichnet werden, da die unter Punkt 6.1 aufgeführten Bedingungen bezüglich der Behandlung des auf den Bauflächen anfallenden Wassers überwiegend erfüllt werden.

Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden wurde unter Punkt 6.1 die Anlage eines naturbetonten Biotoptyps in einer Größenordnung von 1.147 qm gefordert. Dieser Erfordernis wird wie folgt entsprochen:

- Bereitstellung einer externen Ausgleichsfläche (Extensive Grünlandnutzung) in der erforderlichen Flächengröße (Bestandteil einer größeren Ausgleichsfläche für den geplanten gemeindeübergreifenden Windpark der Gemeinden Basedow und Lüttau).

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Der Erfordernis nach einer landschaftlichen Einbindung des neuen Baugebietes, die Gestaltung eines neuen Ortsrandes sowie die Schaffung eines harmonischen Übergangs zur freien Landschaft wird folgendermaßen Rechnung getragen:

- Pflanzung von Straßenbäumen entlang der Erschließungsstraße
- Pflanzung eines mehrreihigen Gehölzstreifens im Westen, Norden und Osten.

Die Forderung zur Schaffung eines harmonischen Übergangs zur freien Landschaft wird durch die im Plan Nr. 2 dargestellten Maßnahmen nicht voll kompensiert.

Beeinträchtigungen von Flächen und Landschaftsbestandteilen "mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz", des Schutzgutes Klima/Luft sowie gefährdeter Arten werden nicht erfolgen, so daß für diese Schutzgüter Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig sind.

In der Bilanz ist der Eingriff durch die neuen Bauflächen für die Schutzgüter Wasser und Boden ausgeglichen.

Bezüglich des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild verbleibt entsprechend ein gewisses Defizit.

7 Hinweise für die Verwendung des Grünordnerischen Fachbeitrages bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Der vorliegende Grünordnerische Fachbeitrag einschließlich seiner Empfehlungen und Erläuterungen wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die grünordnerischen Belange erreichen dann durch die im Sinne § 9 BauGB geregelten textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bei Übernahme in die Satzung die gewünschte Verbindlichkeit.

7.1 Vorschläge für die zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan

Als zeichnerische Festsetzungen kommen in Frage:

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Ziff. 13.1 Planzeichenverordnung (PlanzV)
 - ⇒ Neuanlage eines Knickschutzstreifens
 - ⇒ Extensive Grünlandnutzung (externe Ausgleichsfläche)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB), Ziff. 13.2.1 PlanzV
 - ⇒ Anpflanzung von Bäumen (Signatur: Bäume) – A 1
 - ⇒ Pflanzung eines mehrreihigen Gehölzstreifens (Umrandungssignatur) – A 2
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB), Ziff. 13.2.2 PlanzV
 - ⇒ Erhaltungsgebot für vorhandene Knicks.

Ferner sollten Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO eingetragen werden.

7.2 Vorschläge für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Anlage eines Knickschutzstreifens

Zwischen Knick und angrenzenden Bauflächen ist ein 3 m breiter Schutzstreifen anzulegen. Dieser ist nicht bzw. nur extensiv zu unterhalten. Möglich ist eine jährliche Mahd gegen Ende der Vegetationsperiode im September.

Gegenüber der künftig angrenzenden Gartennutzung ist eine geeignete Abgrenzung (z. B. Zaun) zu schaffen. Eine "gärtnerische" Nutzung des Knicks ist verboten. Hierzu zählt auch die Ablagerung von Kompost, Rasenschnitt oder sonstigen Gartenabfällen.

Extensive Grünlandnutzung (Externe Ausgleichsmaßnahme)

Die direkt am Elbe-Lübeck-Kanal gelegene Ausgleichsfläche soll extensiv genutzt werden. Sie befindet sich auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Lanze (Flurstück 6/2 der Flur 4 der Gemarkung Lanze, Gemeinde Lanze).

Die Fläche sollte vernäßt werden, um die Ausprägung als artenarme Fettwiese zu unterbinden. Hier sind die Dränleitungen auf einem Abschnitt von ca. 10-20 m aufzuheben. Als Maßnahme wird für die Fläche die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und eine Gestaltung als naturnahes Biotop festgesetzt. Die Fläche ist in Anlehnung an das Programm des LANU „Vertrags-Naturschutz in der Landwirtschaft“, hier „Wiesenvogelschutz“, als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland mit einem hohen Bodenwasserstand zu bewirtschaften. Das „offen halten“ der Fläche ist insbesondere für die Rastvögel von Bedeutung. Auf der Fläche ist eine Bodenbearbeitung zwischen März und Oktober unzulässig, Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind ebenfalls untersagt. Eine Mahd ist erst ab dem 5. Juli zulässig, alternativ die Beweidung mit 2 bzw. max. 4 Rindern pro Hektar (10. Mai bis 5. Juli, bzw. bis 31. Oktober). Um einen hohen Bodenwasserstand zu erhalten, sind in Absprache mit dem Wasser- und Bodenverband Maßnahmen der Wasserhaltung umzusetzen. In der Regel reicht es aus, 10-20 m der Dränleitung aufzunehmen und die Öffnungen z. B. mit Lehm zu verschließen. Um die Böschungen der Entwässerungsgräben nicht zu beeinträchtigen, sollten die Ausläufe im Boden verbleiben. Bei diesen Maßnahmen ist zu gewährleisten, daß angrenzende Flächen nicht negativ beeinflusst werden. Diese Fläche erscheint für eine Aufwertung als Lebensraum von Vögeln recht geeignet zu sein. Zielvorstellung könnte ein Mosaik von extensiv genutzter Weide, sehr feuchter Bereiche und Brachen mit Hochstauden sein, was u. a. Arten wie Braunkehlchen, Schafstelze, Feldschwirl, Rohrammer und eventuell Kiebitz entgegenkommen würde.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Anpflanzung von Bäumen (A 1)

Zur Durchgrünung des Straßenraumes sollen entlang der Erschließungsstraße an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten hochstämmige Laubbäume aus heimischen und standortgerechten Arten gepflanzt werden.

Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16-18 cm in 1 m über dem Erdboden aufweisen. Je Baum muß die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6 qm betragen. Der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von 16 qm und eine Tiefe von mindestens 0,8 m haben.

Pflanzung eines mehrreihigen Gehölzstreifens (A 2)

An der dafür vorgesehenen Stelle ist ein dreireihiger Gehölzstreifen aus heimischen Laubgehölzen zu pflanzen.

Folgende oder vergleichbare Qualität soll verwendet werden:

v.Str., 1xv., 3-5 Tr., 100-150.

Der Abstand zwischen den Reihen soll 0,8 m, der Abstand in der Reihe 1,0 m betragen.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Erhaltungsgebot für vorhandene Knicks

Der im Bebauungsplan vorhandene Knick soll dauerhaft erhalten bleiben. Die für Knicks üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (auf den Stock setzen) sollen etwa alle 10-15 Jahre durchgeführt werden. Für den natürlichen Abgang der Gehölze ist langfristig für Ersatz zu sorgen. Zu angrenzenden Bauflächen ist ein 3 m breiter Schutzstreifen für den Knick anzulegen. Dieser ist nicht bzw. nur extensiv zu unterhalten. Möglich ist eine jährliche Mahd gegen Ende der Vegetationsperiode im September. Gegenüber der künftig angrenzenden Gartennutzung ist eine geeignete Abgrenzung (z. B. Zaun) zu schaffen. Eine "gärtnerische" Nutzung des Knicks ist verboten. Hierzu zählt auch die Ablagerung von Kompost, Rasenschnitt oder sonstigen Gartenabfällen.

8 Kostenschätzung

	<u>EP/DM</u>	<u>GP/DM</u>
1. Einzelbäume liefern und pflanzen (an der Erschließungsstraße - A 1) H., 3xv., Stu. 16-18 Quercus robur (Stiel-Eiche) oder Tilia cordata (Winter-Linde)		
6 Stück	655,00	3.930,00
2. Sträucher liefern und pflanzen (mehrröhiger Gehölzstreifen – A 2) v.Str., 1xv., 3-5 Tr., 100-150 3 St./m		
275 m	24,00	<u>6.600,00</u>
		10.530,00
Unvorhergesehenes und MWST		<u>1.970,00</u>
		<u>12.500,00</u>

aufgestellt,

Müssen, im März 2001

Planungsgruppe Landschaft



R. Thieme-Hack

Landschaftsarchitektin

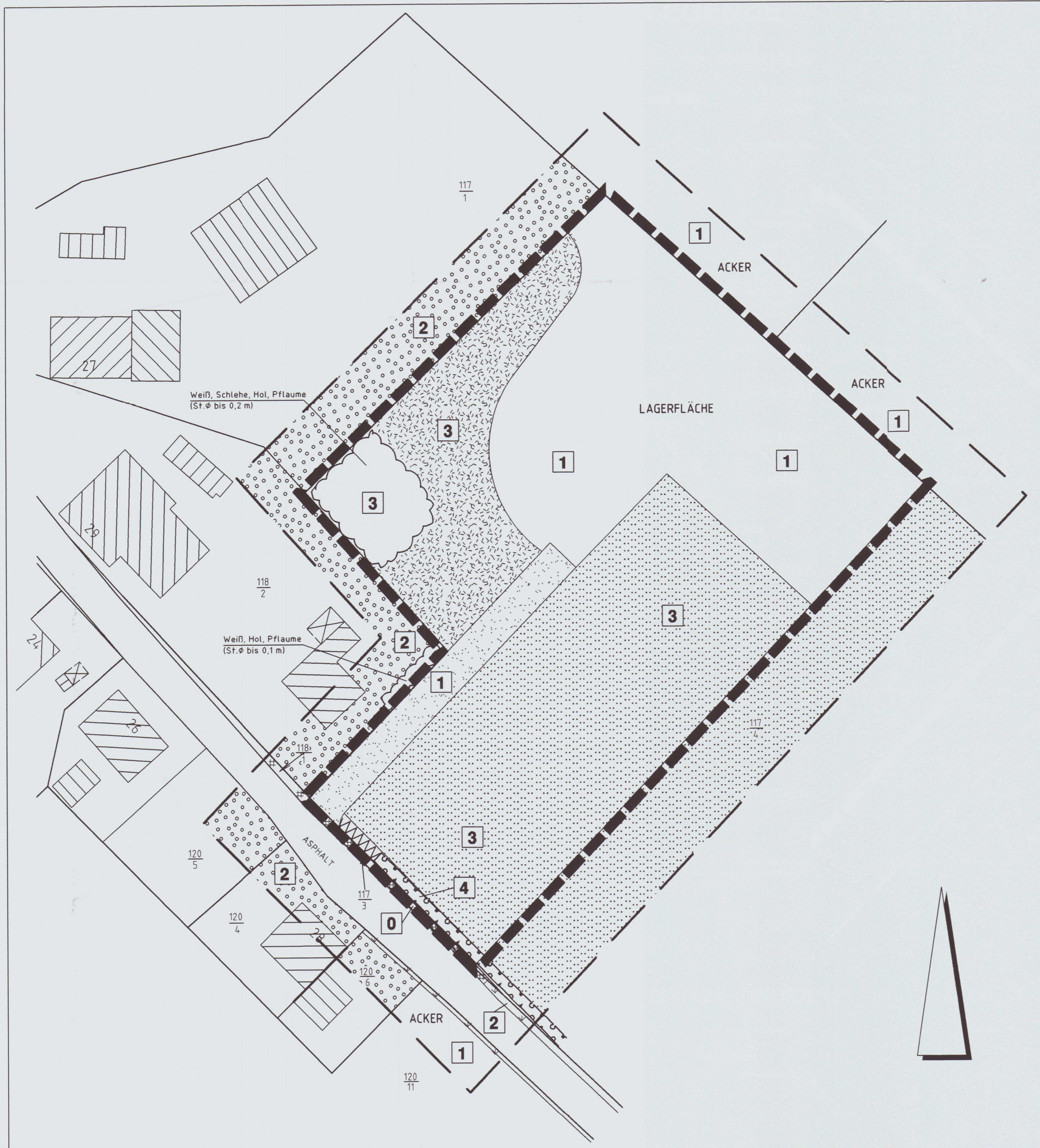
Literaturverzeichnis

- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1987):
Geologische Übersichtskarte 200.000, Blatt CC 2326 Lübeck, Hannover
- Innenminister und Ministerin für Natur und Umwelt (1998):
Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums und des Ministeriums für Natur und Umwelt - Verhältnis
der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht -, Kiel
- Kaule, G. (1986): Arten- und Biotopschutz, Stuttgart
- Kurz, H. u. a. (1988): Biotoptypenkartierung Kiel, für das Gebiet Hasseldieksdamm, Kiel
- Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1992):
Naturräume Schleswig-Holsteins, Kiel
- Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1981):
Biotopkartierung Schleswig-Holstein
- Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur (1989/92):
Regionalatlas Kreis Herzogtum Lauenburg, Blatt 2.7 Böden, Mölln
- Ministerium für Natur, Umwelt und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998):
Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I - Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Her-
zogtum Lauenburg, Kiel
- Ministerpräsidentin der Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein (1998):
Regionalplan (Planungsraum I) für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und
Stormarn, Kiel

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 BASEDOW

GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG

BESTAND UND BEWERTUNG



LEGENDE

- GRENZE DES BEARBEITUNGSGEBIETES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS NR. 10
- GEHÖLZBESTAND (mit Angabe der Arten und maximalen Stammdurchmessern)
- KNICK
 - stabiler, intakter Wall
 - dicht, mehrreihig, geschlossen
 - Arten:
 - Corylus avellana Hasel
 - Ulmus minor Feld-Ulme
 - Sambucus nigra Schwarzer Holunder
 - Rubus fruticosus Brombeere
 - Prunus spinosa Schlehe
 - Quercus robur Stiel-Eiche
 - Prunus padus Traubenkirsche
- KNICKWALL (OHNE STRAUCHBEWUCHS)
- GRÜNLAND MITTLERER STANDORTE
- RUDERALFLUR MITTLERER STANDORTE
- WEGRANDVEGETATION MITTLERER STANDORTE
- ACKER
- LAGERFLÄCHE
- SANDWEG
- PFLASTER
- GARTEN
- ASPHALT
- WOHNGEBÄUDE/NEBENGEBÄUDE

Hinweis: Weitere Angaben zur Biotoptypen-/Nutzungskartierung (Beschreibung und Artenlisten) sind dem Erläuterungstext zu entnehmen!

GEHÖLZARTENLISTE

- Hol - Schwarzer Holunder Sambucus nigra
- Schlehe - Schlehe Prunus spinosa
- Pflaume - Pflaume
- Weiß - Eingrifflicher Weißdorn Crataegus monogyna

Bewertung

Wertstufe	Biotoptypen im Bearbeitungsraum
5	- im Bearbeitungsraum nicht vorhanden
4	- Knick
3	- Gehölzbestand - Ruderalflur mittlerer Standorte - Grünland mittlerer Standorte
2	- Wegrandvegetation mittlerer Standorte
1	- Acker - Landwirtschaftliche Lagerfläche - Sandweg
0	- überbaute und versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Pflaster)

Änderungen

Datum	Art der Änderung	Datum	Art der Änderung

Projekt

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 BASEDOW

GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG

Planbezeichnung

BESTAND UND BEWERTUNG

Plannr.: 1 Maßstab: 1:500
 Projektnr.: 348 Datum: 16.06.2000
 Plangröße: 69/51 bearbeitet/gezeichnet: hol/dro

D:\all\projeda\pn348\veigenpl\bestand.dwg

Auftraggeber

GEMEINDE BASEDOW
 DER BÜRGERMEISTER
 STEINDAMM 12
 21483 BASEDOW

Planverfasser

PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFT

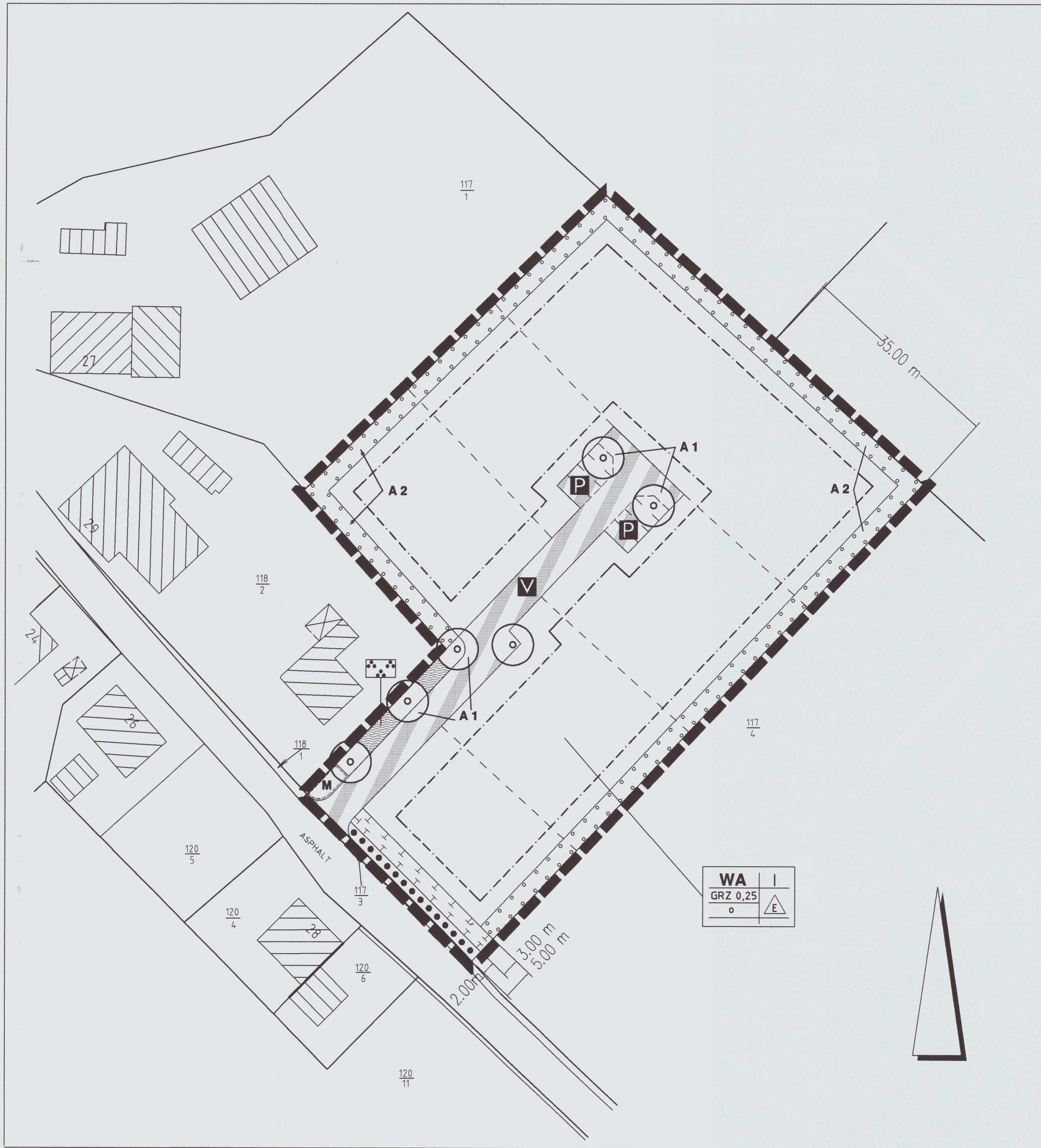
- LANDSCHAFTSPLANUNG
- ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN
- FREIRAUMPLANUNG

Alte Ziegelei 3
 21516 Müssen
 Telefon 0 41 55 / 800 180
 Telefax 0 41 55 / 800 195
 Internet www.Thieme-Hack.de
 E-Mail Planungsgruppe@Thieme-Hack.de

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 BASEDOW

GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG

ZIELPLAN



LEGENDE

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS NR. 10

BESTAND	PLANUNG
	1. VORSCHLÄGE FÜR DIE GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN - Erhaltung eines Knicks
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT - Anlage eines 3 m breiten Knickschutzstreifens
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN A 1 - Tilia cordata (Winter-Linde) (zu Qualitäten vgl. Erläuterungstext)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN A 2 - Anpflanzung eines mehrreihigen Gehölzstreifens
	GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH) Zweckbestimmung: Parkanlage
	2. BAULEITPLANERISCHE FESTSETZUNGEN
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
o	OFFENE BAUWEISE
E	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
GRZ 0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL
	BAUGRENZEN DER GEPLANTEN BEBAUUNG
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG V Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich P Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN M - Müllsammelplätze

Legend symbols: WA (Allgemeines Wohngebiet), I (Zahl der Vollgeschosse), o (Offene Bauweise), E (Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig), GRZ 0,25 (Grundflächenzahl), (Baugrenzen), (Verkehrsflächen), (Gemeinschaftsanlagen).

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

BESTAND	PLANUNG
	GRUNDSTÜCKSGRENZE
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	WOHN- / NEBENGEBÄUDE

Änderungen			
Datum	Art der Änderung	Datum	Art der Änderung
09.03.2001	Gehölzstreifen		

Projekt
BEBAUUNGSPLAN NR. 10 BASEDOW
GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG

Planbezeichnung
ZIELPLAN

Plannr.: 2	Maßstab: 1:500
Projektnr.: 348	Datum: 09.03.2001
Plangröße: 75/51	bearbeitet/gezeichnet: hol/dro

D:\alt\projedat\pn348\veigenpt\zielplan.dwg

Auftraggeber
GEMEINDE BASEDOW
DER BÜRGERMEISTER
STEINDAMM 12
21483 BASEDOW

Planverfasser
PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFT

Thieme-Hack

- LANDSCHAFTSPLANUNG
- ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN
- FREIRAUMPLANUNG

Alte Ziegelei 3
21516 Müßen
Telefon 0 41 55 / 800 180
Telefax 0 41 55 / 800 195
Internet www.Thieme-Hack.de
E-Mail: Planungsgruppe@Thieme-Hack.de